

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Präs. Sobotka 10:40

1 von 4

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Budgetausschusses zum Antrag 3657/A der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Pensionsordnungen der Österreichischen Nationalbank geändert und das Bundesgesetz zur Änderung von Betriebspensionszusagen im Bereich der Austrian Airlines (AUA-Betriebspensions-Änderungsgesetz) erlassen wird (2296 d.B.) (Top 6).

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzentwurf idF des Ausschussberichtes (2296 d.B.) wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung der Pensionsordnungen der Österreichischen Nationalbank) wird wie folgt geändert:

1. In Z. 1 (§ 1a) wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die für die Schlusspensionskassenbeitragsberechnung relevante Vergleichspension hat abweichend von Abs. 5 mindestens 90% der hypothetischen Vergleichspension zu betragen, wenn die sich unter Anwendung der Abs. 3 und 4 ergebende Pensionsbemessungsgrundlage weniger als die Höchstbeitragsgrundlage nach dem § 45 ASVG beträgt. An die Stelle des Prozentsatzes von 90% treten die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze

2025	94%
2026	93%
2027	92%
2028	91%

2. In Z 1 (§ 1a) werden ein Abs. 9 und ein Abs. 10 angefügt und Abs. 6 bis 10 lauten:

„(6) Fällt der Schlusspensionskassenbeitrag vor Erreichen des jeweils individuell geltenden Regelpensionsalters gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 6 APG an, so ist die Vergleichspension für einen etwaigen Schlusspensionskassenbeitrag, berechnet gemäß den Dienstbestimmungen III der Österreichischen Nationalbank sowie der demgemäß abgeschlossenen Betriebsvereinbarung und unter Beachtung der Abs. 3 und 4 sowie gegebenenfalls die Abs. 5 und 5a im Fall der Inanspruchnahme einer Korridorpension um 0,425%, im Fall einer Schwerarbeitspension um 0,15% und sonst um 0,35% für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes zu mindern. Die maximale Kürzung der Vergleichspension aufgrund dieses Absatzes beträgt 15,3%, bei Invaliditätspensionen beträgt die maximale Kürzung 13,8%.

(7) Liegen die Voraussetzungen für die Leistung eines Schlusspensionskassenbeitrages vor und wurde das individuell geltende Regelpensionsalter erreicht, sind bei einem späteren Pensionsantritt die Parameter der Abs. 3, 4, 5 und 5a zum Zeitpunkt des Erreichens des

individuell geltenden Regelpensionsalters maßgeblich. Für den Zeitraum ab Erreichen des individuell geltenden Regelpensionsalters ist kein Pensionsbeitrag gemäß Abs. 1 zu leisten.

(8) Die Abs. 2 bis 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass hierdurch keine Kürzung der Leistungen der Pensionskasse aus den laufenden Dienstgeberbeiträgen oder Beiträgen der Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen an die Pensionskasse eintritt.

(9) Das in den Dienstbestimmungen III der Österreichischen Nationalbank geregelte Sterbequartal gebührt nicht, sofern das Ableben nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Österreichischen Nationalbank eintritt.“

(10) Die Bestimmungen der § 1a Abs. 1 und Abs. 3 bis 8 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. § 1a Abs. 2 tritt mit 1. Juli 2027 und Abs. 9 mit 1. Jänner 2028 in Kraft.“

Begründung

Für die Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrages, der von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) an die Pensionskasse zu leisten ist, wird nach der bisherigen Betriebsvereinbarung der OeNB sowie aufgrund der Bestimmungen des § 1a dieses Bundesgesetzes angenommen, dass der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin jeweils (fiktive) Eigenbeiträge in Höhe eines Drittels der laufenden Dienstgeberbeiträge der OeNB an die Pensionskasse eingezahlt hat. Ob – und wenn ja in welcher Höhe – tatsächlich Dienstnehmer- oder Dienstnehmerinnenbeiträge eingezahlt wurden, ist für die Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrages unerheblich.

Da die laufenden Dienstgeberbeiträge der OeNB an die Pensionskasse durch diese Gesetzesnovelle nicht verändert werden, tritt auch keine Kürzung jenes Beitrages ein, den die Dienstnehmer oder die Dienstnehmerinnen an die Pensionskasse leisten können.

Die Pensionsleistung, die ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin gemäß den Dienstbestimmungen III der OeNB erhält, setzt sich aus den Komponenten ASVG-Pension, Pensionsleistungen der Pensionskasse aus Dienstgeberbeiträgen, Pensionsleistungen der Pensionskasse aus etwaigen Dienstnehmerbeiträgen und Pensionsleistungen der Pensionskasse aus dem Schlusspensionskassenbeitrag der OeNB zusammen. § 1a dieses Bundesgesetzes zu den Pensionsordnungen der OeNB ändert nur die Berechnungsgrundlage für die Bemessung des Schlusspensionskassenbeitrages, verändert jedoch nicht die ASVG-Pensionsleistungen und die Leistungen der Pensionskasse aus laufenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen an die Pensionskasse.

Weiters wurden in Vorbereitung des Initiativantrages und dieses Abänderungsantrages Auswirkungsberechnungen durchgeführt, die allerdings nur Näherungswerte sind und durch zahlreiche in der Zukunft liegende Parameter bestimmt sind. Es sind dies auf Ebene der Pensionskasse die Rechnungszinssätze, der Erfolg der Veranlagung, die zu entrichtende Versicherungssteuer und die anzuwendenden Sterbetafeln, die sich im langen Beobachtungszeitraum ändern können. Auf Ebene der Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterinnen beeinflussen das Pensionsantrittsalter, tourliche und außertourliche Vorrückungen und etwaige funktionsbedingte Gehaltserhöhungen die Berechnungen: Pro Mitarbeiter / Mitarbeiterin beträgt der durchschnittliche Rückgang des Versorgungsgrades (d.h. Summe aller Pensionen dividiert durch den projizierten Letztbezug), dargestellt in Prozentpunkten, anhand des Letztbezuges gewichtet 7,21%. Die Daten für die Einzelpersonen sind aufgrund der individuellen Berechnungsparameter nicht konzise anzugeben, die Kürzung bei geringeren Gehältern liegt jedoch deutlich unter dem Mittelwert, bei hohen Gehältern in Leitungsfunktionen können 13% erreicht werden.

Auf Ebene der OeNB würden die Zahlungen aus dem Schlusspensionskassenbeitrag nominell € 266,8 Mio. betragen und sich unter Berücksichtigung der wesentlichen Parameter dieser Novelle nominell um € 75,9 Mio. reduzieren. Da diese Zahlungen teils in weiter Zukunft liegen, sind Abzinsungen auf den Barwert vorzunehmen: Bei 1,7%-iger Abzinsung liegen die Werte bei € 210,8 Mio. bzw. € 59,6 Mio., bei 3%-iger Abzinsung bei € 177,2 Mio. bzw. € 49,8 Mio. (alle Werte sind pensions- und versicherungsmathematisch berechnet).

Klarstellend wird auch festgehalten, dass die Vergleichspension, die für die Bemessung des Schlusspensionskassenbeitrages der OeNB ermittelt wird, jene gemäß der anzuwendenden Betriebsvereinbarung ist.

Zu Artikel 1, § 1a Abs. 5a:

Der eingefügte Abs. 5a soll eine nicht angemessene Kürzung für jene Pensionen unter der Höchstbeitragsgrundlage hintanstellen, indem die Verlustdeckelung mit 10% begrenzt wird. Die entsprechende schrittweise Absenkung dieser Verlustdeckelung dient der Vermeidung von Härtefällen und der Aufrechterhaltung des Vertrauenschutzes.

Zu Artikel 1, § 1a Abs. 6 und 7:

Im Initiativantrag sind in den Abs. 6 und 7 verschiedene Begriffe des Pensionsalters enthalten („individuell geltendes Regelpensionsalter“, „gesetzliches Regelpensionsalter“, „gesetzliches Pensionsantrittsalter“). Dies kann Unklarheiten bei der Gesetzesanwendung verursachen. In den Abs. 6 und 7 soll durch den Abänderungsantrag klargestellt werden, dass sowohl in den Fällen des Abs. 6 (Kürzung bei vorzeitigem Pensionsantritt) als auch in den Fällen des Abs. 7 („Einfrieren“ der gesetzlichen Parameter dieses Gesetzes beim Regelpensionsalter) jeweils das individuell geltende Regelpensionsalter maßgeblich ist. Dieses gesetzliche Regelpensionsalter beträgt derzeit für Männer 65 Jahre (§ 4 Abs. 1 APG). Für Frauen steigt das Regelpensionsalter (anknüpfend an den Geburtstag) gemäß § 16 Abs. 6 APG (siehe auch § 617 Abs. 11 ASVG sowie Bundesverfassungsgesetz über das unterschiedliche Antrittsalter der Frauen, BGBl. Nr. 285/1992 von 60,5 Jahren ab 2024 schrittweise bis 2033 ebenfalls auf 65 Jahre. Der vorgeschlagene zusätzliche Verweis in Abs. 6 des Initiativantrages auf § 16 Abs. 6 APG sowie die vorgeschlagene einheitliche Begriffsverwendung „individuell geltendes Regelpensionsalter“ in den Abs. 6 und 7 stellen klar, dass das Abstellen auf das unterschiedliche Antrittsalter der Frauen bis 2033 auch für die Zwecke dieses Gesetzes normiert wird. Dem bisherigen letzten Satz in Abs. 7 des Initiativantrages („Die Kürzung gemäß Abs. 6 bleibt unberührt.“) mangelt es an potenziellen Anwendungsfällen, da bei einem nach Abs. 7 tatbestandsmäßigen Antritt zum Regelpensionsalter eine Kürzung für einen vorzeitigen Pensionsantritt gemäß Abs. 6 denkunmöglich ist. Die in diesem Abänderungsantrag vorgeschlagene Fassung enthält diesen Satz daher nicht.

Zu Artikel 1, § 1a Abs. 8:

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, dass keine Kürzung der Leistungen der Pensionskasse aus laufenden Dienstgeberbeiträgen sowie aus Beiträgen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer an die Pensionskasse eintreten darf.

Zu Artikel 1, § 1a Abs. 9:

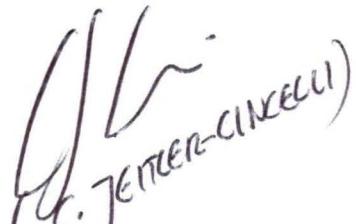
Mit dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (BGBl. I Nr. 46/2014) wurde das sogenannte „Sterbequartal“ für bereits pensionierte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Dienstbestimmungen I und II der OeNB abgeschafft (Art. 81 § 1 Abs. 12, 2. Stabilitätsgesetz 2012). Für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Dienstbestimmungen III der OeNB ist nach wie vor geregelt, dass auch pensionierte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ein Sterbequartal erhalten. Beim Sterbequartal handelt es sich um die Zahlung von drei Monatspensionen, die von der OeNB geleistet wird. Da eine solche Leistung für bereits pensionierte Personen nicht mehr zeitgemäß ist, es eine solche Regelung in keinem gesetzlichen

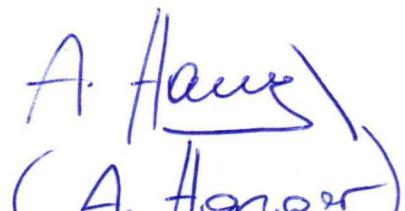
Pensionssystem mehr gibt und auch einem Vergleich mit ähnlichen Dienstnehmergruppen nicht standhält, soll dieses Sterbequartal für bereits pensionierte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen abgeschafft werden. Dies stellt außerdem sicher, dass diesbezüglich die Dienstbestimmungen I bis III vergleichbare Regelungen enthalten. Um eine ausreichende Übergangsfrist zu ermöglichen, soll diese Bestimmung erst per 1. Jänner 2028 in Kraft treten.

Zu Artikel 1, § 1a Abs. 10:

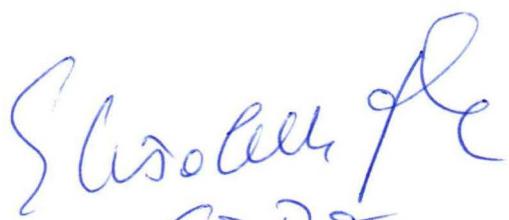
Erweiterung der Inkrafttretensbestimmung.


(Oberbürgermeister Gabriel)


(Dr. Jänner-Günzel)


(A. Haas)
(A. Haas)


(H. Müller)
(SCHLARZ)


S. Götz
GÖTZ

